

<b>Zeitschrift:</b>	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Zivilschutzverband
<b>Band:</b>	34 (1987)
<b>Heft:</b>	11-12
<b>Artikel:</b>	Zivilschutz unter der Bundeskuppel = La protection civile sous la Coupole fédérale = Protezione civile sotto la cupola federale
<b>Autor:</b>	Speich-Hochstrasser, Ursula
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-367542">https://doi.org/10.5169/seals-367542</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zivilschutz unter der Bundeskuppel

**ush.** Im Laufe der vergangenen Legislaturperiode 1983 bis 1987 haben sich – auch ausserhalb der Grossereignisse Tschernobyl und Basel – einige der eidgenössischen Parlamentarier verschiedentlich zum Bereich Zivilschutz geäussert.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen (dokumentarischen) Überblick über jene Vorstösse «unter der Bundeskuppel», die sich mit dem Zivilschutz direkt befassen. Daneben – so wurde beim Durchsehen der amtlichen Bulletins von National- und Ständerat

festgestellt – gibt es manche Sachbereiche, deren Thematik nahe bei den Aufgabenkreisen des schweizerischen Zivilschutzes liegt. Die hierzu notwendigen Massnahmen sind jedoch nicht oder nur teilweise durch diesen anzugehen oder auszuführen. Dazu gehören zum Beispiel Fragen der Katastrophenprophylaxe, des Umweltschutzes, der Evakuierung, des gesamten Sicherheitskonzepts der Schweiz wie auch der grenzüberschreitenden Schutzmassnahmen im Falle ziviler Katastrophen und andere mehr.

Die nachfolgende Zusammenstellung berücksichtigt jene Vorstösse, die zwischen 1983 und 1987 im Parlament und durch den Bundesrat behandelt bzw. beantwortet wurden. Für die in letzter Zeit eingereichten Vorstösse liegt teilweise noch keine Behandlung oder Beantwortung vor. Hat ein Parlamentarier sich mehrfach geäussert, so sind seine Vorstösse in zeitlicher Reihenfolge unter seinem Namen zusammengestellt.

1. Wir haben einen föderalistischen Aufbau des Zivilschutzes. Die Hauptträger unseres Zivilschutzes sind die Gemeinden. Hier haben insbesondere die politischen Behörden in den Gemeinden eine grosse Verantwortung.

2. Im Bericht fällt vor allem das grosse Gefälle zwischen den Kantonen beim Stand des Schutzraumbauens auf. Deshalb entstand auch die Motion betreffend Bundesbeiträge an öffentliche Schutzzäume.

3. Leider wird der Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophenfällen in Friedenszeiten in diesem Bericht kaum erwähnt.

Auf vier Seiten der Botschaft wird die Bedrohung der Zivilbevölkerung aus heutiger Sicht klar dargestellt. Seit Januar dieses Jahres, also seit der Veröffentlichung des Berichtes, haben sich die Umstände erneut verändert, das wissen Sie; einerseits findet eine Nachrüstung im Westen und andererseits eine erneute Aufrüstung im Osten statt. Die Vorwarnzeiten werden noch kürzer, was bedeutet, dass die Organisation des Zivilschutzes noch besser und effizienter werden soll.

Bauliche Massnahmen: Die Schutzbauten sind das tragende Element unseres Zivilschutzes. Sie stellen auch heute noch eine taugliche Massnahme gegen Bedrohungen aller Art dar.

Material und Ausrüstung: Gewisses Material fehlt noch, auch bezüglich des ACSchutzdienstes. Es fehlt zum Beispiel die Verbindung zwischen den Kommandoposten der Ortsleitungen und den öffentlichen und privaten Schutzzäumen. Hier würde zum Beispiel der Ortsfunk eine grosse Lücke schliessen. Dieser Ortsfunk ist ein wichtiges Mittel der Führung im Zivilschutz. Die grösste Lücke ist bei der Ausbildung festzustellen.

Information der Bevölkerung: Diese ist gerade heute nötiger denn je. Die Zeitungen berichten relativ häufig. Fernsehen und Radio sollten sich aber vermehrt für den Zivilschutz engagieren.

## Nationalrat Beda Humbel, CVP/AG

15. Dezember 1983

Auszug aus dem Votum Humbel zum Zwischenbericht (ZS) des Bundesrates vom 31. Januar 1983:

Humbel, Berichterstatter: Schützen, retten, helfen oder überleben und weiterleben, das sind die Leitsätze unseres Zivilschutzes. Der Zivilschutz ist ein wesentlicher Teil der Sicherheitspolitik unseres Landes. Ich erachte es als notwendig, dass hier die acht Selbstbehauptungsmittel einmal mehr in Erinnerung gerufen werden. Das sind: Aussenpolitik, Armee, Zivilschutz, wirtschaftliche Landesversorgung, Aussenwirtschaftspolitik, Information, psychologische Abwehr und Staatschutz.

Für die Verwirklichung der sicherheitspolitischen Ziele setzt die Sicherheitspolitik für unser Land auf diese acht strategischen Mittel, auf die Führungsorgane der Gesamtverteidigung im Bund und in den Kantonen und auf die koordinierten Dienste.

Warum überhaupt einen Zwischenbericht über unseren Zivilschutz? Der Postulant hat in seiner Begründung folgende drei Argumente angegeben:

1. Der Zivilschutz ist im Zwischenbericht des Bundesrates zur Sicherheitspolitik – es geht hier um die Botschaft vom Dezember 1979 – zu kurz gekommen.

2. Es ist vernünftig, nach zehn Jahren des Bestehens einer Konzeption einen Zwischenhalt einzuschalten und zu fragen, wo wir heute stehen – Blick zurück und Blick nach vorn.

3. Der Postulant erachtet es als notwendig, dass unsere Bevölkerung immer wieder auf den Zivilschutz und vor allem auf den Schutz auch bei nichtkriegerischen Ereignissen aufmerksam gemacht und entsprechend informiert wird.

Ziel ist also der Schutz der Bevölkerung in allen Fällen und in jeder Beziehung. Zwei bedeutsame Komponenten des Zivilschutzes

sind einerseits der Schutz (Bauten und Anlagen) und andererseits das richtige Verhalten des Menschen. Beim Schutz geht es um die Schutzbauten, die Zuweisung der Schutzplätze und den Bezug der Schutzzäume. Bei der Komponente «richtiges Verhalten des Menschen» sind Ausbildung und Information, Einflussnahme auf das Verhalten und auch der individuelle C-Schutz zu erwähnen.

Erst die Ausgewogenheit dieser beiden Komponenten ergibt ein taugliches, funktionstüchtiges Gesamtsystem Zivilschutz. Zu Beginn möchte ich auf drei bedeutsame Punkte hinweisen:

## La protection civile sous la Coupole fédérale

**ush.** Au cours de la législature de 1983 à 1987 qui vient de s'achever, quelques parlementaires fédéraux se sont exprimés à diverses reprises sur la protection civile et cela, en dehors des grands débats sur les événements marquants de Tchernobyl et de Bâle.

La compilation ci-après vous donnera un aperçu (documentaire) sur les interventions faites sous la Coupole fédérale, se rapportant directement à la protection civile. Outre ces interventions, la lecture du bulletin officiel du Conseil national et du Conseil des Etats nous a permis de constater qu'il existe maints domaines dont la thématique est proche de celle des tâches de la protection civile suisse, mais dont les mesures indispensables ne doivent être prises ou exécutées que partiellement

ou pas du tout par la protection civile. On peut relever à cet égard par exemple les problèmes de la prévention des catastrophes, de l'évacuation, de la protection de l'environnement, de la conception globale de la sécurité de la Suisse, ainsi que des mesures de protection contre le franchissement de nos frontières en cas de catastrophe civile et d'autres encore.

La liste ci-après tient compte des interventions qui ont été traitées par le Parlement ou par le Conseil fédéral ou auxquelles il a été répondu. Les interventions qui ont été déposées ces derniers temps n'ont, pour une grande part d'entre elles, pas encore été l'objet d'un examen ou d'une réponse. Si un parlementaire s'est exprimé à plusieurs reprises, ses interventions sont mentionnées sous son nom, dans l'ordre chronologique.

Zur Mitarbeit der Frau im Zivilschutz: Heute sind erst ungefähr 20 000 Frauen eingeteilt. Es fehlen beim Sollbestand noch 80 000 bis 90 000 Frauen. Hier hätten auch die Frauenverbände eine wichtige Arbeit zu leisten.

Zu den Kontrollen: Der Bund führt gestaffelt und periodisch verschiedene Kontrollen durch, und zwar bezüglich Ernstfalldokumentationen, Personal, Material, Zustand der Anlagen. Die Kantone ihrerseits überprüfen die örtlichen Schutzorganisationen alle vier Jahre.

Vergleich mit dem Ausland: Die Entwicklung des Zivilschutzes im Ausland wird vom Bundesamt aufmerksam verfolgt. Der Zivilschutz hat heute in jedem Land einen strategischen Auftrag zu erfüllen. In baulicher Hinsicht sind Schweden und Israel – neben der Schweiz – führend. Die Zivilschutzorganisationen kommen übrigens in allen Ländern auch bei Katastrophen in Friedenszeiten zum Einsatz.

## 22. Juni 1984 Interpellation: Verweigerer des Zivilschutzdienstes

Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 1984:

Die Zahl der Verweigerer beim Zivilschutz nimmt leider von Jahr zu Jahr zu. Auch hat sich gezeigt, dass die Anwendung der Vorschriften bezüglich Disziplinar- und Strafmaßnahmen in unseren Kantonen uneinheitlich ist.

Diese Feststellungen veranlassen mich, dem Bundesrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist der Bundesrat in der Lage, die Zahl der Verweigerer in allen 26 Kantonen für die letzten fünf Jahre bekanntzugeben? Gleichzeitig soll eine Übersicht betreffend die Massnahmen

- Bussen
- Haft/Gefängnis
- Ausschlüsse vom Zivilschutzdienst aufgestellt werden.

2a. Ist der Bundesrat bereit, den zuständigen kantonalen Amtsstellen Weisungen zu erteilen, damit die Vorschriften für Disziplinar- und Strafmaßnahmen einheitlich angewandt und konsequent befolgt werden?

2b. Oder erachtet der Bundesrat eine Gesetzesänderung für notwendig, damit die Einheitlichkeit erreicht werden kann?

### Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 1984

In der Armee werden die Verstöße gegen militärische Vorschriften durch die Militärjustiz geahndet. Dagegen liegen Verfolgung und Beurteilung von Handlungen, die gemäss Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes mit Strafe bedroht sind, den Kantonen, das heißt den zivilen Gerichten, ob.

Zu den einzelnen Fragen ist folgendes festzuhalten:

- Obwohl die zivilen Gerichte ihre Strafentscheide und Einstellungsbeschlüsse im Bereich des Zivilschutzes der Bundesanwaltschaft melden, sind genaue Angaben über die Zahl der Schutzdienstverweigerer nicht möglich. Die Meldungen enthalten meist nur den Hinweis auf Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes. Darunter fallen auch eine ganze Reihe anderer Tatbestände, selbst solche, die im Militärdienst dem Disziplinarrecht unterstehen.

Immerhin ist festzustellen, dass die Anzahl Fälle mit Freiheitsstrafen verglichen mit der Zahl der Pflichtigen – 272 000 leisten jährlich Schutzdienst – sehr gering ist. So wur-

# Protezione civile sotto la cupola federale

**ush. Nel corso dell'ultimo periodo legislativo 1983-1987, alcuni dei parlamentari federali – anche all'estero delle prese di posizione relative alle catastrofi di Cernobyl e di Basilea – si sono pronunciati a diverse riprese in merito alla protezione civile.**

Il seguente compendio fornisce un'idea generale delle iniziative che vi sono state «sotto la cupola federale» che trattano direttamente della protezione civile. Vi sono inoltre – se trascorreremo il Bollettino ufficiale delle sedute del Consiglio nazionale e del Consiglio degli Stati – anche numerosi settori, la cui tematica è prossima al complesso dei compiti della protezione civile svizzera; le pertinenti misure non sono tuttavia o lo sono soltanto in parte risolvibili passando per la protezione civile. Fra

questi, ad esempio questioni di prevenzione nel caso di catastrofi, della protezione dell'ambiente, di evacuazione, della concezione globale svizzera sulla sicurezza, come anche delle misure di protezione transfrontaliera in caso di catastrofi tecnologiche e altro ancora.

Il compendio che segue rileva gli interventi che tra il 1983 e il 1987 che sono stati trattati, rispettivamente hanno trovato risposta, in Parlamento e/o attraverso il Consiglio federale.

In merito alle iniziative presentate gli ultimi tempi, non sono ancora disponibili le risposte o le indicazioni circa il loro trattamento.

Se un parlamentare si è espresso a più riprese, i suoi interventi sono stati raccolti, sotto il suo nome, in ordine temporale.

den, gestützt auf Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes, 1982 und 1983 gesamtschweizerisch folgende Freiheitsstrafen ausgesprochen:

	1982	1983
Bedingte Haft- und Gefängnisstrafen	51	73
Unbedingte Haft- und Gefängnisstrafen	15	66
Gesamthaft demnach	66	139

– Die zuständigen kantonalen Gerichte beurteilen die Strafanzeige nach freiem Ermessens. Sie haben von keiner Behörde Weisungen entgegenzunehmen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der Übertragung der Strafverfolgung an die zivilen Gerichte. Gewisse Praxisunterschiede sind tatsächlich festzustellen. Dies ist aber auch in anderen Bereichen, so etwa im Strassenverkehrsrecht, der Fall.

– Mit Blick auf die geringe Zahl von Freiheitsstrafen besteht kein Anlass, die Zivilschutzgesetzgebung in diesem Punkt zu ändern oder gar von der föderalistischen Ordnung abzuweichen. Im laufenden Revisionsverfahren zur Aufgabenneuverteilung (1. Paket) ist dies denn auch weder aus dem Kreis der Kantone noch von anderer Seite verlangt worden.

– Der Bundesrat beabsichtigt indessen, die

in Artikel 63, Buchstabe b, der Zivilschutzverordnung festgehaltene Unwürdigkeit als

Ausschlussgrund näher zu umschreiben, um

eine gewisse Vereinheitlichung sicherzustellen.

## 23. September 1985 Fragestunde Parlament: Erhöhung des ZS-Taggeldes

Der Bundesrat wird dem Parlament beantragen, die Soldansätze für Rekruten, Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere zu erhöhen.

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Zivilschutzverbandes hat soeben eine Resolution gefasst, wonach auch das Taggeld für die Zivilschutzangehörigen zu erhöhen sei.

1. Stimmt es, dass seit 13 Jahren die Vergütungen nicht mehr an die Teuerung angepasst worden sind?

2. Auf wann ist der Bundesrat bereit, auch den Zivilschutzdienst Leistenden eine angemessene «Solderhöhung» zuzusprechen?

3. Wieviel wird der Bund mit einer angemessenen Taggelderhöhung jährlich belastet werden?

### Bundesträfin Kopp

Nach Artikel 46 des Zivilschutzgesetzes haben sich die Vergütungen im Zivilschutz im Rahmen der Soldansätze der Armee zu bewegen. Es trifft zu, dass die Soldansätze für die unteren Grade der Armee und damit auch die entsprechenden Vergütungen im Zivilschutz in den Jahren 1972 und 1973 letztmals erhöht wurden. Der Bundesrat wird die Vergütungen im Zivilschutz – entsprechend der von den eidgenössischen Räten noch zu beschliessenden Änderung der Soldansätze der Armee – auf den gleichen Zeitpunkt anpassen. Aufgrund der Vorlage des Bundesrates ergeben sich für den Zivilschutz jährliche Mehrkosten von rund 1,2 Millionen Franken, wovon rund 400 000 Franken zu Lasten des Bundes.

## 2. März 1987 Einfache Anfrage: Einführung des Ortsfunks

Bei der Behandlung des bundesrätlichen Zwischenberichtes vom 31. Januar 1983 zum Stand des Zivilschutzes wurde sowohl in der vorberatenden Kommission wie auch im Plenum des Nationalrates (15. Dezember 1983) auf die wichtige Bedeutung des Ortsfunks hingewiesen. Inzwischen sollen die Prototyp-Systeme erfolgreich erprobt worden sein. Eine Vorserie stehe kurz vor der Abnahme im Lieferwerk.

Der Bundesrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist heute der Zwischenstand bezüglich der Beschaffung des Ortsfunks für unsere Gemeinden?

2. Wie gestalten sich das Konzept und der Beschaffungsplan (Terminplan) für unsere Gemeinden? Welche Gemeinden sollen zuerst berücksichtigt werden?  
 3. Wie hoch belaufen sich die totalen Beschaffungskosten? Wie werden sie auf Bund, Kantone und Gemeinden verteilt?

#### *Antwort des Bundesrates*

1. Im Rahmen einer Vorserie werden bei der Firma BBC in Baden gegenwärtig 10 Ortsfunksender, 10 Antennenanlagen und 300 Schutzraumempfänger hergestellt. Die Verträge sehen einen Abschluss dieser Arbeiten mit den dazugehörigen Prüfungen bis Ende dieses Jahres vor.  
 2. Es ist vorgesehen, diese Vorserie ab 1988 in verschiedenen Gemeinden im praktischen Versuch zu erproben. Wie der Bundesrat bereits in seinem Zwischenbericht zum Stand des Zivilschutzes (vom 31. Januar 1982) festgestellt hat, kann der Zeitpunkt der seriennässigen Beschaffung noch nicht bestimmt festgelegt werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass gegenwärtig die seit dem 1. Februar 1978 neu organisationspflichtig gewordenen Gemeinden auch materialmäßig auf den gleichen Ausrüstungsstand wie die bis dahin pflichtigen Gemeinden gebracht werden müssen. Dies bindet zurzeit noch die in der Finanzplanung vorgesehenen Materialkredite.

3. Die Beschaffungskosten für den Ortsfunk sind auf rund 270 Mio. Franken (Preisstand Ende 1985) veranschlagt. In diesen Kosten sind die Ortsfunksender für alle Orts- und Sektorkommandoposten mit Notstromversorgung, das heißt rund 1200 Kommandoposten, die dazugehörigen Antennenanlagen und die Schutzraumempfänger für rund 200 000 Schutzzräume enthalten.

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung leistet der Bund an die Ausrüstung der Kommandoposten mit Ortsfunksendern und Antennenanlagen je nach Finanzkraft der Kantone Beiträge zwischen 30 und 70%; die Schutzraumempfänger gehören zum notwendigerweise standardisierten Material und gehen voll zu Lasten des Bundes. Damit entfallen von den rund 270 Mio. Franken rund 203 Mio. auf den Bund und rund 67 Mio. auf die Kantone und Gemeinden.

#### **20. März 1987**

#### **Motion: Revision des Zivilschutzgesetzes**

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag für eine Revision des Zivilschutzgesetzes (und/oder allenfalls weiterer Erlasse) zu unterbreiten, wonach der Zivilschutz in Katastrophenfällen (technische und Naturkatastrophen usw.) eingesetzt werden muss.

#### **17. Juni 1987**

#### **Einfache Anfrage: Alarmierung von Behinderten in Katastrophensituationen**

Verschiedene Behinderten-Organisationen bemängeln die ungenügende Alarmierung von behinderten Personen in Katastrophenfällen. Für mehrere hunderttausend Menschen in unserem Lande könnte in Katastrophenfällen der Alarm zu spät kommen. Nachbarschaftshilfen genügen nicht.

In diesem Zusammenhang bittet Nationalrat Humbel den Bundesrat höflich, folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht ein umfassendes Konzept bezüglich Alarmierung und Rettung von behinderten Personen in Not- und Katastrophen-

- fällen? Wie ist dieses Konzept ausgestaltet? Zusammenarbeit mit der Polizei? (Zu einem Konzept gehören nicht nur Schreibtelefons für Gehörlose.)  
 2. Auf welche Art und Weise soll dieses Konzept in den Kantonen, Regionen und Gemeinden realisiert werden?  
 3. Wie sieht die Zusammenarbeit bezüglich Zivilschutz mit den verschiedenen Behinderten- und Invaliden-Organisationen aus? Bestehen regelmässige Kontakte? Wie werden diese ausgewertet?

#### *Antwort des Bundesrates*

Die Alarmierung von Behinderten in Katastrophensituationen ist ein Teilaspekt der Alarmierung der Bevölkerung in Friedenszeiten. Für die Information behinderter Menschen sowie deren Schutz (Verbringen in einen Schutzraum, Verlassen eines gefährdeten Gebietes) sind besondere Massnahmen nötig. Diese obliegen den lokal zuständigen Behörden, soweit sich nicht die Familie, die Haus- oder Heimgemeinschaft oder Nachbarn darum kümmern. Die Zentralstelle für Gesamtverteidigung wird an ihrer nächsten Tagung mit den Vertretern der Kantone, die für die Vorbereitung der Führung von Einsätzen in ausserordentlichen Lagen verantwortlich sind, auf die Problematik der Alarmierung und Betreuung behinderter Personen hinweisen. Ferner wird sie prüfen, wie weit eine Ergänzung des Alarmierungsmerkblattes vorzusehen ist. Geregelt sind schon heute die Alarmierung und Betreuung behinderter Personen beim Schutzraumbezug in Kriegszeiten. Im Schutzraumhandbuch sind die Schutzraumchefs angewiesen, nach ihrem Aufgebot zum aktiven Dienst mit den Bewohnern der ihnen zugewiesenen Gebäude Verbindung aufzunehmen und das Abholen hilfsbedürftiger Personen bei Anordnung des Schutzraumbezugs zu organisieren.

#### **Nationalrätin Barbara Gurtner, Poch/BE (NR bis 18.10.1987)**

#### **Motion: Doppelbestrafung der Militärdienstverweigerer**

Verurteilte und aus der Armee ausgeschlossene Militärdienstverweigerer, die auch die Teilnahme an den Koordinierten Diensten ablehnen, werden in den meisten Kantonen zu Bussen und Haftstrafen verurteilt, bevor sie aus den jeweiligen Diensten ausgeschlossen werden. Sie werden für das gleiche Delikt, eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen, zweimal bestraft.

Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, folgendes Begehr zu prüfen und die nötigen Gesetzesänderungen zu veranlassen: Verurteilte und aus der Armee ausgeschlossene Militärdienstverweigerer sind bezüglich der Dienstpflicht im Rahmen der Gesamtverteidigung juristisch den Frauen gleichzustellen. Ihre Dienstpflicht soll auf Freiwilligkeit beruhen.

Mitunterzeichner: Carobbio, Herczog

#### *Stellungnahme des Bundesrates*

Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 29. August 1984 auf die Interpellation Humbel (Verweigerer des Zivilschutzes) festgehalten, dass die Zahl der eigentlichen Schutzdienstverweigerer gering ist.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen erfüllen Personen, die den Militärdienst aus ethischen und religiösen Gründen verweigern, ihre Schutzdienstplicht in der Regel anstandslos. Diese Haltung ist verständlich, kommt doch dem in der Schweiz unbewaffneten Zivilschutz eine ausschliesslich humanitäre und gleichzeitig auch eine eindeutig friedenssichernde Funktion zu. Von einer Doppelbestrafung kann nicht die Rede sein, wenn ein Militärverweigerer nachträglich auch wegen Schutzdienstverweigerung durch einen zivilen Richter verurteilt wird.

Die von der Motionärin angeregte Freiwilligkeit der Schutzdienstplicht für verurteilte Militärdienstverweigerer ist mit den verfassungsmässig und gesetzlich verankerten Bürgerpflichten sowie mit dem Prinzip der Gleichbehandlung und Gleichberechtigung unvereinbar.

Der Bundesrat bestätigt im übrigen seine Absicht, den in Artikel 63 Buchstabe b der Zivilschutzverordnung festgehaltenen Tatbestand der Unwürdigkeit näher zu umschreiben, mit dem Ziel, eine gewisse Vereinheitlichung in der Rechtsanwendung und -praxis sicherzustellen.

#### *Erklärung des Bundesrates*

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

#### **4. Oktober 1984**

#### **Postulat: Zivilschutz und Atomkrieg**

Die Bevölkerung kann bei einem Atomkrieg nicht geschützt werden und an ein Weiterleben wäre nach einer atomaren Auseinandersetzung nicht mehr zu denken. Nur durch die Verhinderung eines Atomkrieges kann die Zivilbevölkerung vor dessen Folgen geschützt werden.

Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, folgende Weisungen an Zivilschutz und Koordinierten Sanitätsdienst zu erlassen:

a. Bei allen baulichen Massnahmen und Übungen des Zivilschutzes und des Koordinierten Sanitätsdienstes darf nicht von der Annahme eines Einsatzes von Atomwaffen ausgegangen werden.

b. Die Angehörigen des Zivilschutzes und des Koordinierten Sanitätsdienstes sowie die Zivilbevölkerung sind eingehend darüber zu informieren, dass es bei einem Atomkrieg keine ausreichenden Schutzmöglichkeiten für die Bevölkerung gibt und dass an ein menschenwürdiges Weiterleben nach einem Atomkrieg wegen der verseuchten Umwelt nicht mehr zu denken wäre.

Mitunterzeichner: Carobbio, Herczog

#### *Stellungnahme des Bundesrates*

Der Zivilschutz beweckt in erster Linie den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und den Schutz der Güter durch Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter (konventioneller, chemischer oder atomarer) Konflikte zu verhindern oder zu mildern (vgl. Artikel 1 des Zivilschutzgesetzes). Insofern kommt dem Zivilschutz eine ausgesprochen humanitäre Aufgabe im Rahmen unseres primär auf Kriegsverhinderung ausgerichteten Gesamtverteidigungssystems zu.

Die im Hinblick auf dieses Ziel auf der Grundlage der Konzeption 1971 getroffenen baulichen, organisatorischen und ausbildungsmässigen Massnahmen wurden denn auch von den eidgenössischen Räten neuerdings bei der Behandlung des Zwischenberichtes vom 31. Januar 1983 zum Stand des

Zivilschutzes zustimmend zur Kenntnis genommen.

Unabhängig von der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Einsatzes von Kernwaffen bei allfälligen künftigen Konflikten in Europa herrscht nicht nur in der Schweiz die Meinung vor, dass der Zivilschutz eine unentbehrliche Institution im Dienste des Bevölkerungsschutzes und zur Gewährleistung des Friedens in Freiheit darstellt. Dies gilt ganz besonders für jene Staaten, die über keine Kernwaffen verfügen.

Darüber hinaus ist unbestritten, dass die schweizerischen Zivilschutzvorkehrungen auch im Falle eines begrenzten Atomkrieges, das heißt eines nicht weltweiten atomaren Holocausts, einen wirksamen Schutz bieten würden.

Politisch und menschlich unverständlich wäre es, auf einen vorbereiteten Bevölkerungsschutz zu verzichten, zumal dadurch der Frieden keineswegs gefördert, das Elend im Katastrophen- und vor allem im Kriegsfall aber mit Sicherheit grösser gemacht würde.

#### *Erklärung des Bundesrates*

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

## Nationalrat Werner Carobbio, PSA/TI

**4. Oktober 1984**

### Interpellation: Wirkung des Zivilschutzes im Atomkrieg

Testo della interpellazione del 4 ottobre 1984

Un rapporto della Sezione svizzera dell'Associazione dei medici per la responsabilità civile (PSR), presentato recentemente, esamina le conseguenze di un conflitto nucleare per la Svizzera e l'efficacia, in un caso del genere, del nostro sistema di protezione civile. Il documento giunge alla conclusione che, anche nel caso di un conflitto nucleare limitato ad obiettivi militari nei paesi vicini, le conseguenze per la Svizzera sarebbero catastrofiche e supererebbero largamente le capacità della nostra protezione civile. In particolare gli autori del rapporto fanno osservare che non c'è nessuna prova dell'efficacia della protezione civile in caso di un conflitto effettivo. Essi sostengono infatti che, al di là della relativa protezione offerta dai rifugi, che potrebbe permettere di salvare vite umane e di ridurre le sofferenze, occorre tener conto di altri fattori importanti: l'inquinamento dell'aria, dei cibi e dell'acqua, il funzionamento dei servizi sanitari.

Il rapporto afferma che, in caso di esplosione al suolo, nei paesi vicini, di un potenziale nucleare equivalente a 200 megatonnellate di tritolo, in Svizzera si dovrebbero registrare 5,6 milioni di morti su una popolazione totale di 6,4 milioni.

I firmatari chiedono al Consiglio federale:

- se è a conoscenza del rapporto sopra menzionato e qual è la sua opinione in merito ai vari scenari esaminati e alle relative conseguenze per la Svizzera,

- se ritiene, in particolare, che le considerazioni relative all'efficacia del nostro sistema di protezione civile in caso di conflitto nucleare siano fondate,

- in caso affermativo, se non ritiene opportuno esaminare l'eventualità di presentare

al Parlamento un rapporto su questo problema, che analizzi in particolare tutti gli aspetti connessi all'utilità e all'efficacia dell'organizzazione di protezione civile in caso di conflitto nucleare limitato ad obiettivi militari nei paesi vicini,

d) se non ha intenzione inoltre di informare dettagliatamente l'opinione pubblica svizzera sulle possibili conseguenze di conflitti di tal genere, che a molti sembrano impensabili, ma che non per questo sono impossibili, soprattutto se si pensa alle numerose batterie di missili a media gittata che sono state installate in Europa.

Cofirmatari: Ammann-San Gallo, Borel, Brélaz, Deneys, Friedli, Gloor, Gurtner, Herczog, Longet, Magnin, Meizoz, Pitteloud, Rebeaud, Riesen-Friburgo, Robbiani, Ruffy, Vannay

Il Consiglio federale è fermamente convinto che, in considerazione dell'evoluzione registrata nel campo delle armi nucleari, una protezione civile ben organizzata svolge più che mai una funzione determinante.

Il merito alle singole richieste si precisa quanto segue:

ad a) Il Consiglio federale è a conoscenza del rapporto del fisico danese A.-M. Din e del farmacologo svizzero J. Diezi, pubblicato dalla Sezione svizzera dei «Physicians for Social Responsibility» (PSR). Detto rapporto si basa essenzialmente sugli scenari di un conflitto nucleare generale che rappresenterebbe infatti una specie di suicidio collettivo. Ne consegue che il rapporto in questione non costituisce una base di discussione realistica. Anche il calcolo delle perdite umane è discutibile, in quanto gli autori del rapporto partono dall'ipotesi di una popolazione inizialmente non protetta, il che è contrario al principio dell'occupazione preventiva dei rifugi ordinata dalle autorità in caso di accresciuto pericolo.

Se si tiene conto inoltre dell'attuale tendenza alla miniaturizzazione delle armi nucleari, finalizzata al miglioramento costante della loro precisione nel tiro, come pure degli obiettivi scelti dai due autori, le ipotesi dalle quali essi muovono appaiono contestabili.

ad b) La tesi principale secondo cui «anche nel caso di un conflitto nucleare che si svolge al di fuori dei confini nazionali, le conseguenze per il nostro paese sarebbero tali da rendere inutili tutte le misure di protezione civile» è inesatta, in quanto le nostre costruzioni di protezione offrono un fattore di protezione molto elevato, il che è d'importanza decisiva in caso di ricaduta radioattiva.

ad c) e) d) Il Consiglio federale rimanda all'analisi dettagliata contenuta nel suo rapporto intermedio del 31 gennaio 1983 sullo stato della protezione civile, rapporto che è stato oggetto di lunghe discussioni da parte del Parlamento e dell'opinione pubblica. Esso si riserva la possibilità di informare l'opinione pubblica a tempo debito su eventuali aspetti nuovi della minaccia e sulle misure di protezione da adottare.

Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt und verlangt Diskussion.

Abstimmung – Vote  
Für den Antrag auf Diskussion 41 Stimmen  
Dagegen 62 Stimmen

## Nationalrat Markus Ruf, NA/BE

**14. Dezember 1984**

### Motion: Revision der Strafbestimmungen im Zivilschutzgesetz

Wortlaut der Motion vom 14. Dezember 1984

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Revision der Strafbestimmungen des Zivilschutzgesetzes vorzubereiten mit dem Ziel, das Strafmass für Schutzdienstverweigerung sowie für öffentliche Aufrufe zur Schutzdienstverweigerung zu erhöhen.

Texte de la motion du 14 décembre 1984

Le Conseil fédéral est chargé de faire préparer un projet de révision des dispositions pénales de la loi sur la protection civile, qui permette de réprimer plus sévèrement le refus de servir dans la protection civile et l'incitation publique à ne pas prendre part aux activités de la protection civile.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allen-spach, Ammann-Bern, Aregger, Aubry, Au-er, Berger, Blocher, Bonny, Bürer-Walen-stadt, Candaux, de Castonay, Cincera, Cot-tet, Eng, Feigenwinter, Flubacher, Hegg, Houmar, Humbel, Loretan, Massy, Mühl-emann, Müller-Wilberg, Nef, Neuenschwan-der, Oehen, Oehler, Ogi, Rime, Rüttimann, Schnider-Luzern, Soldini, Spälti, Weber Leo, Wellauer, Zwingli (36)

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 20 fé-vrier 1985

Der Bundesrat hat sich zur Frage der Ahndung der Schutzdienstverweigerung in seiner Antwort vom 29. August 1984 auf die Interpellation Humbel (Verweigerer des Zivilschutzzdienstes) sowie in seinen Stellungnahmen vom 21. November 1984 zur Motion Gurtner (Militärverweigerer, Doppelbestrafung) und zum Postulat Gurtner (Zivilschutzzdienstverweigerer, Entkriminalisierung) geäussert.

Zu berücksichtigen ist, dass in der durch die Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bedingten, von den eidgenössischen Räten am 5. Oktober 1984 verabschiedeten Revision des Zivilschutzgesetze (ZSG: SR 520.1; BMG: 520.2) von keiner Seite eine Erhöhung des Strafmasses gefordert wurde. Sodann ist darauf zu verweisen, dass in der damit nötig gewordenen Revision der Zivilschutzverordnung eine einheitlichere Anwendung des Strafmasses und des Ausschlusses aus dem Zivilschutz angestrebt wird.

Angesichts dieses Sachverhalts erachtet es der Bundesrat zurzeit nicht als angezeigt, nach der eben verabschiedeten Gesetzesrevision eine Revision der in der Motion beanstandeten Strafbestimmungen einzuleiten. Er wird die Entwicklung der Frage namentlich auch im Lichte der von ihm angestrebten einheitlicheren Anwendung des Strafmasses verfolgen und die sich für ihn daraus ergebenden allfälligen Schlussfolgerungen ziehen. In diesem Sinne ist er auch bereit, die Motion in der Form eines Postulats entgegenzunehmen und das Anliegen bei einer allfällig späteren Revision der Zivilschutzgesetze oder bei einer allfällig negativen Entwicklung der Situation zu prüfen.

**Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates**  
Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.  
Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

**19. Dezember 1986**  
**Postulat: Bekanntgabe der Schutzplatz-Zuweisung an die Bevölkerung**

Der Bundesrat wird ersucht, die Kantone und Gemeinden zu veranlassen, überall dort, wo dies noch nicht vorgenommen worden ist, aber vertretbar erscheint, zur Sicherstellung des Schutzbedürfnisses der Bevölkerung die Schutzplatzzuweisung in geeigneter Form bekanntzugeben.

Mitunterzeichner: Brélaz, Hari, Humbel, Müller-Scharnachtal, Soldini, Steffen, Weder-Basel (7)

Afin d'assurer à la population la protection dont elle a besoin, le Conseil fédéral est prié d'inviter les cantons et les communes à porter de façon appropriée à la connaissance du public l'attribution des places protégées partout où cela n'a pas encore été fait, mais où cela se justifie de le faire.

Cosignataires: Brélaz, Hari, Humbel, Müller-Scharnachtal, Soldini, Steffen, Weder-Basel (7)

**Erklärung des Bundesrates**

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

**Déclaration du Conseil fédéral**

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

**Nationalrat Otto Zwygart,  
EVP/BE**

**11. März 1985**  
**Fragestunde Parlament: Ausbildung der Zivilschutzkaderleute**

In einer Sonntagszeitung vom 3. März 1985 wurde ein Bericht veröffentlicht, wonach der geplante Ausbau des Zivilschutzes auf wackeligen Beinen stehe, weil allein in der Stadt Zürich Tausende von Kaderleuten fehlten.

Wie weit stimmt diese Aussage für Zürich? Wie weit stimmt sie für die übrigen Landesgegenden?

Was kann von der Bundesseite unternommen werden, um eine genügende Zahl ausgebildeter Kaderleute zu gewährleisten?

**Bundesrätin Kopp:**

Die für die Ausbildung der Zivilschutzkader erforderlichen Unterlagen sind im wesentlichen vorhanden. Das Schwergewicht in der Zivilschutzausbildung liegt auf der Schulung der Kader. Diese Schulung ist gesamtschweizerisch im Gang. Die heute teilweise noch bestehenden, im Zwischenbericht des Bundesrates zum Stand des Zivilschutzes aufgezeigten Lücken werden in wenigen Jahren im grossen und ganzen geschlossen sein. Die in der erwähnten Sonntagszeitung gemachten Aussagen treffen für die Stadt Zürich in dieser Art nur bedingt und aus gesamtschweizerischer Sicht nicht zu.

**Nationalrat Kurt Schüle,  
FDP/SH**

**16. Dezember 1985**  
**Fragestunde Parlament: Persönliches Material im Zivilschutz**

In Zivilschutzkreisen herrscht seit langem etwas Unmut darüber, dass die im Rahmen der Ausbildung abgegebenen Unterlagen bzw. Reglemente nicht persönlich sind. Sie müssen nach Kursen jeweils als Funktionsexemplar beim Ortschef bezogen werden, der sie vielfach aber gar nicht selbst besitzt. Eine persönliche Abgabe der Unterlagen, wie etwa beim Militär, würde die Effizienz steigern und das Verfahren auch beim Umzug vereinfachen. Zudem erlaubte dies endlich, dass die Kursteilnehmer persönliche Randnotizen anbringen könnten, womit sie sich mit der Materie zweifellos mehr identifizieren würden.

Gleiche Überlegungen gelten für die Abgabe des persönlichen Materials: Neben der Tatsache, dass es organisatorisch ein Unsinn ist, wenn beim Umzug das persönliche Material immer wieder zurückgegeben und am neuen Ort gefasst werden muss, würde ein Fassen wie im Militär auch beim Zivilschützer die Verbundenheit stärken. Denkbar wäre eine definitive Abgabe von Überkleid, Helm, Stiefel und Gurt. Wie stellt sich der Bundesrast zu diesen Überlegungen?

**Bundesrätin Kopp:**

Parlamentarische Kommissionen haben wiederholt darauf gedrängt, dass Reglemente und Dokumente umfang- und abgabemässig auf das notwendige Mindestmass zu beschränken seien. Diesem Anliegen wird unter anderem dadurch Nachachtung verschafft, dass sie – soweit sie mit einer bestimmten Funktion verbunden sind – nur noch als Funktionsexemplar und nicht mehr persönlich abgegeben werden.

Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, diese Unterlagen bei deren Herausgabe im Sinne einer Anschlussbestellung in der von ihnen als richtig erachteten Anzahl auf eigene Kosten direkt zu bestellen. Diese Massnahme hat den gezielten Umgang mit solchen Dokumenten gefördert.

Was die persönliche Ausrüstung des Schutzdienstpflchtigen anbelangt, so wurde diese den Gemeinden als Hauptträger des Zivilschutzes bis anhin unter Anrechnung der Bundes- und Kantonsbeiträge geliefert. Das Material gehört demzufolge der Gemeinde, die als Eigentümerin auch bezüglich dessen persönlicher Abgabe und der Modalitäten der Rückgabe bei Wohnortswechsel zu entscheiden hatte. Mit der Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird die persönliche Ausrüstung ab 1. Januar 1986 den Gemeinden inskünftig unentgeltlich abgegeben. Damit wird zusammen mit den Kantonen und Gemeinden die Frage der definitiven Abgabe unter neuen Aspekten zu beurteilen sein.

**Nationalrat Gianfranco Cotti,  
CVP/TI**

**19. Dezember 1985**  
**Motion: Internationale Zusammenarbeit bei Katastrophen**

**Mozione Cotti Gianfranco  
Collaborazione internazionale  
in caso di catastrofi**

Testo della mozione del 19 dicembre 1985 Il Consiglio federale è invitato a farsi promotore a livello internazionale, ed in particolare con i paesi vicini, della costituzione di un centro di coordinamento degli interventi in casi di catastrofe. Scopo del centro sarebbe in primo luogo di registrare le disponibilità in uomini e materiale e di coordinarne l'impiego.

Mitunterzeichner – Cofirmatari – Cosignataries: Aubry, Biel, Blunschy, Bonnard, Borel, Bremer, Bürer-Walenstadt, Butty, Caniaux, Cantieri, Chopard, Cotti Flavio, Coutau, Eggly-Genève, Frei-Romanshorn, Gautier, Giger, Giudici, Grassi, Grendelmeier, Hess, Hunziker, Iten, Kühne, Landolt, Maitre-Genève, Oester, Perey, Rime, Risi-Schwyz, Robbiani, Ruckstuhl, Rüttimann, Salvioni, Savary-Fribourg, Schärli, Schmidhalter, Segmüller, Spälti, Stamm Judith, Thévoz, Weder-Basel, Wyss, Ziegler (44)

**Risposta scritta del Consiglio federale del 26 febbraio 1986**

Per l'intervento in caso di catastrofe all'estero sono a disposizione il Corpo svizzero di soccorso in caso di catastrofe e, per gli interventi immediati, la «Catena di salvataggio Svizzera». (Anche diversi enti assistenziali svizzeri sono attivi in questo settore.)

Specialmente nel caso di un aiuto immediato e quando si tratta di salvare vite umane, flessibilità e tempestiva messa in azione sono di decisiva importanza. Nella prima fase di un'azione il Corpo è sempre in contatto con l'UNDRO (United Nations Disaster Relief Organization = Ufficio del coordinatore delle Nazioni Unite per gli interventi in caso di catastrofe), diverse organizzazioni umanitarie europee e con rappresentanti del paese colpito. I contatti, finora informali, vengono, specie dopo l'intervento in Messico, costantemente approfonditi. La Croce Rossa Svizzera, che pure appartiene alla Catena di salvataggio, coordina inoltre la sua azione di soccorso con la Lega delle Società di Croce Rossa.

In generale la coordinazione del soccorso internazionale è assunta dall'UNDRO in stretta collaborazione con il governo dei paesi colpiti. A questo proposito il corpo mette annualmente esperti a disposizione di diverse organizzazioni dell'ONU, fra l'altro l'Alto Commissariato per i rifugiati e l'UNDRO. Con entrambe le organizzazioni esiste un accordo che regola le modalità della collaborazione.

La coordinazione è pure importante nella zona stessa della catastrofe dove si trovano a cooperare enti assistenziali pubblici e privati, nazionali e internazionali. Questo compito viene generalmente assunto dal governo del paese colpito o dai suoi delegati. Alla stregua di quanto avviene nell'ambito della cooperazione allo sviluppo costantemente, la Svizzera opera, nel contesto dell'aiuto in

caso di catastrofe, a favore di un miglioramento della coordinazione internazionale. Tuttavia, in caso di interventi urgenti, ciò non deve andare a scapito dell'efficienza e della rapidità dell'azione. Il corpo ha già firmato con diversi paesi accordi che consentono la sua tempestiva entrata in azione in caso di catastrofe.

Il Consiglio federale è disposto ad esaminare la necessità di un migliore e coordinato rilevamento delle informazioni riguardanti il soccorso in caso di catastrofe, sia in grembo all'Organizzazione delle Nazioni Unite per il soccorso in caso di catastrofe, sia al di fuori di questa organizzazione.

*Dichiarazione scritta del Consiglio federale*  
Il Consiglio federale propone di trasformare la mozione in un postulato.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

## Nationalrat Hans Schärli, CVP/LU

### 17. März 1986 Postulat: Öffentliche Schutzräume/ Ersatzpflicht

Wortlaut des Postulates vom 17. März 1986  
Jeder Hauseigentümer hat gemäss Artikel 2 Absatz 3 des Schutzbautengesetzes und Artikel 6 der Schutzbautenverordnung einen Ersatzbeitrag an die Erstellung öffentlicher Schutzbauten zu leisten, wenn bei Um- oder Neubauten von Wohngebäuden die gesetzlich verlangten Schutzräume nicht erstellt werden. Die Regelung führt vor allem im Berggebiet des öfteren zu Härtefällen. Bei Wohnsanierungen im Berggebiet wird dieser Ersatzbeitrag selbst dann erhoben, wenn in der Nähe gar kein verfügbarer öffentlicher Schutzraum vorhanden ist.

Der Bundesrat wird deshalb ersucht, zu prüfen, ob die Ersatzpflicht nicht solange erlassen werden kann, als in verantwortbarer Nähe kein öffentlicher Schutzraum zur Verfügung steht.

### Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Mai 1986

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Schutzbautengesetzes haben die Hauseigentümer in allen üblicherweise mit Kellergeschossen versehenen Neubauten sowie bei wesentlichen Umbauten einen Schutzraum zu erstellen. Werden sie vom Kanton aus besonderen, gesetzlich umschriebenen Gründen von dieser Verpflichtung ausgenommen, haben sie nach Absatz 3 desselben Artikels im Rahmen ihrer Einsparungen einen gleichwerten Betrag an die Erstellung von öffentlichen Zivilschutzbauten zu leisten.

Mit dieser Bestimmung werden einerseits die rechtsgleiche Behandlung der Hauseigentümer sichergestellt (vgl. Seite 21 der Botschaft vom 25. August 1976 über die Änderung des Zivilschutzgesetzes) und andererseits der Gemeinde Mittel gegeben, die sie für die Erstellung von öffentlichen Schutzräumen für den Schutz eben der Personen einzusetzen hat, die unter anderem wegen der Befreiung von der Schutzaufbaupflicht über keinen Schutzplatz verfügen.

Die Schutzaufbaupflicht bei Umbauten ist im übrigen nur dann gegeben, wenn die Baukosten mindestens das Hundertfache

der Mehrkosten für einen Schutzplatz betragen, das heisst, wenn sie je nach Kosten mindestens zwischen 100 000 und 150 000 Franken liegen. Ebenso ist gesetzlich festgehalten, das die von den Kantonen festgelegten Ersatzbeiträge den durchschnittlichen Mehrkosten je Schutzraum zu entsprechen haben und in keinem Fall mehr als 5 % der gesamten Baukosten ausmachen dürfen (Art. 5 und 6 BMV). Damit sind sowohl hinsichtlich Höhe der Ersatzabgaben wie auch für ihre Verwendung klare Grenzen gesetzt, Härtefälle dürften damit weitgehend vermieden werden können.

Was den Zeitpunkt und Ort der Erstellung der öffentlichen Schutzräume für die Teile der Bevölkerung anbelangt, die nicht in privaten Schutzräumen Aufnahme finden können, so sind diese grundsätzlich von der Gemeinde festzulegen. Die Gemeinde hat sich dabei nach den Erkenntnissen ihrer Planung zu richten. Sie hat insbesondere bevölkerungsmässige, geographische, topographische, verkehrsmässige sowie schutzbotschaftsmässige Aspekte zu berücksichtigen. Der Anspruch des Hauseigentümers, der zur Leistung von Ersatzbeiträgen verhalten worden ist, auf Zuweisung entsprechender Schutzplätze für die Bewohner seines Hauses bleibt gewahrt. Die Gemeinde ist hierzu durch Gesetz und Verordnung ausdrücklich verpflichtet, wie dies im übrigen aus der Zivilschutzkonzeption 1971 und dem bundesrätlichen Zwischenbericht zum Stand des Zivilschutzes vom 31. Januar 1983 hervorgeht.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*  
Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung – Vote	
Für die Überweisung des Postulats	53 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

Überwiesen – Transmis

## Nationalrat Hugo Wick, CVP/BS

### 1. Dezember 1986 Interpellation: Konsequenzen zum Chemieunfall in Schweizerhalle

#### Den Zivilschutz betreffend wird Punkt 3 aus 5 Punkten herausgegriffen:

Nachdem sich gezeigt hat, dass bei einer massiven Einwirkung von allfälligen Giftgasen auch in Universitätsspitalen und andern Zentrumskliniken zu wenige Beatmungsgeräte für die Katastrophenhilfe zur Verfügung stehen würden, stellt sich die Frage, ob nicht eine zentrale Reserve von solchen Geräten zum Beispiel in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz bereitgestellt werden müsste, die dann innerst weniger Stunden an einem beliebigen Ort der Schweiz eingesetzt werden könnte.

#### Antwort des Bundesrates

In seiner Antwort auf Motionsen und Postulate zur Brandkatastrophe von Schweizerhalle hat der Bundesrat am 9. März 1987 erklärt, zahlreiche Fragen seien noch Gegenstand eingehender Abklärungen. Aufgrund der in der Zwischenzeit durchgeföhrten Abklärungen beantwortet der Bundesrat die vorliegende Interpellation wie folgt:

Diese Frage deckt sich in materieller Hinsicht mit dem Postulat Auer vom 17. Dezember 1986, durch welches der Bundesrat eingeladen wird, dem Parlament einen Bericht über Aufgabe und Einsatz des Zivilschutzes zu erstatten. Dabei sollen insbesondere auch die Aspekte des Einsatzes des Zivilschutzes bei Katastrophen in Friedenszeiten beleuchtet werden.

## Nationalrat Hansjörg Braunschweig, SP/ZH

### 11. Dezember 1986 Postulat: Zivilschutz und Umweltkatastrophen

Wortlaut des Postulates vom 11. Dezember 1986

Der Bundesrat wird eingeladen, nach der Sandoz-Katastrophe von Schweizerhalle den eidgenössischen Räten einen Bericht und Vorschläge zur Umwandlung des Zivilschutzes in einen Umwelt-Katastrophenschutz (der auch die Katastrophenverhütung einschliesst) zu unterbreiten.

Dieser Bericht muss unter anderem auf die folgenden Fragen Antwort geben:

- Wie kann der bisherige Zivilschutz, der rechtlich und in der Praxis auf den Kriegsfall ausgerichtet ist, auf Verhütung von (und notfalls Schutz vor) Umweltkatastrophen umgewandelt werden?
- Kommen als Anknüpfungspunkte das Bundesamt für Umweltschutz (BUS) und die Artikel 9 und 10 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) von 1983 für diesen neuen Katastrophenschutz in Frage?
- Wie können die bisherigen Zivilschutzverantwortlichen das einseitige bauliche Schutzraumdenken (unter gleichzeitiger Vernachlässigung des menschlichen Verhaltens, der Information und der Vorwarnzeiten) überwinden?
- Wie weit kann der bisherige bürokratische, zentralisierte Zivilschutz als bürgerlicher Umwelt-Katastrophenschutz auf Gemeindefläche ausgestaltet werden – aufbauend auf Feuerwehr, Polizei, Samariter- und Fürsorgeorganisationen, ortsansässige Fachleute und Betriebe usw.?
- Sind in den letzten Jahren die Möglichkeiten der freiwilligen Mitarbeit der Bevölkerung im Sinne eines Selbstschutzes vor lauter Diskussionen über Dienstplicht und Frauenobligatorium nicht vernachlässigt worden?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St.Gallen, Bäumlin, Borel, Christinat, Euler, Fankhauser, Friedli, Lanz, Leuenberger Moritz, Morf, Nauer, Pitteloud, Rechsteiner, Renschler, Ruffy, Stappung, Uchtenhagen, Vannay, Wagner (19)

#### Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 1987

Artikel 22bis der Bundesverfassung erklärt die Regelung des zivilen Schutzes der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen zur Bundessache. Gestützt darauf hat der Gesetzgeber die Rechtsgrundlagen für einen diesen Zielsetzungen entsprechenden gesamtschweizerischen Zivilschutz geschaffen. Dessen Konzeption wurde 1983 überprüft und von den eidgenössischen Räten für richtig befunden. Die Vorsorge im Hinblick auf mögliche Katastrophen in Friedenszeiten und deren Be-

wältigung obliegen demgegenüber den Kantonen und Gemeinden. Diese bestehen aufgrund von kantonalen Gesetzen und von Gemeindereglementen die erforderlichen Führungsstrukturen und Bereitschaftsdienste wie Polizei, Ortsfeuerwehren, Stützpunktfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren, Notfallorganisationen der Spitäler usw.

Zur Verstärkung oder auch zur Übernahme besonderer Aufgaben können die Kantone und Gemeinden aufgrund von Artikel 1 Absatz 3 des Zivilschutzgesetzes ihre Zivilschutzorganisationen jederzeit in eigener Kompetenz zur Nothilfe heranziehen. Sie können sie mit den entsprechenden Planungen beauftragen und die Ausbildung auch auf diese Aufgaben ausrichten. Die Erfüllung des verfassungsmässigen Auftrages des Zivilschutzes muss indessen gewährleistet bleiben. Unsere Gesamtverteidigung ist ohne einen kriegstauglichen Zivilschutz nicht denkbar.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die für den Schutz der Bevölkerung vor akuten Gefahren geltende und eingespielte Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zweckmässig ist. Im Nachgang zu den Ereignissen von Tschernobyl und Schweizerhalle sind indessen die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes der Zivilschutzorganisationen zur Hilfeleistung bei Katastrophen in Friedenszeiten erneut zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Ende 1986 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der auch für den Zivilschutz verantwortliche kantonale und kommunale Behörden vertreten sind. Die vom Postulanten angestrebte grundsätzliche Infragestellung der geltenden Zivilschutzkonzeption hingegen ist mit unserer Sicherheitspolitik nicht vereinbar und deshalb abzulehnen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*  
Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung – Vote  
Für Überweisung des Postulates 31 Stimmen  
Dagegen 68 Stimmen

## Nationalrat Felix Auer, FDP/BL

### 17. Dezember 1986 Postulat: Aufgabe und Einsatz des Zivilschutzes

Wortlaut des Postulates vom 17. Dezember 1986  
Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament einen Bericht über Aufgabe und Einsatz des Zivilschutzes zu erstatten. Der Bericht soll Fragen beantworten, die nach den Katastrophen von Tschernobyl und Schweizerhalle bezüglich des Zivilschutzes in der Öffentlichkeit und in den Organisationen des Zivilschutzes selbst aufgeworfen worden sind. Insbesondere sollten Aspekte des Einsatzes des Zivilschutzes bei Katastrophen in Friedenszeiten beleuchtet werden. Es stellen sich dabei unter anderem folgende Fragen:

- Genügen die diesbezüglichen Vorbereitungen?
- Muss allenfalls Artikel 1 des Zivilschutzgesetzes (Kann-Formel bei Hilfeleistungen in Friedenszeiten) revidiert werden, indem Organisation und Vorbereitung in Kriegs-

und in Friedenszeiten in ihrer Bedeutung gleichgestellt werden?

- Welche Konsequenzen ergeben sich allenfalls für die Kantone und Gemeinden?
- Wie stellt sich der Bundesrat zu den vom Chef des Zivilschutzes des Kantons Basel-Stadt in seinen Vorträgen vom 4. April 1986 und 20. Juni 1986 vor den Zivilschutzverbänden Basel-Landschaft bzw. Basel-Stadt unterbreiteten Vorschlägen? Rechtliche, materielle und finanzielle Konsequenzen?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bratschi, Gautier, Jeanneret, Ruch-Zuchwil, Schüle, Weber Leo (6)

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

## Nationalrat Jean-Pierre Bonny, FDP/BE

### 19. Dezember 1986 Interpellation: Vollzugsprobleme im Zivilschutz

Wortlaut der Interpellation vom 19. Dezember 1986

Dem Zivilschutz kommt im Rahmen der Gesamtverteidigungskonzeption ein sehr hoher Stellenwert zu. Eine Armee ohne gleichzeitige Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung ist heute nicht mehr denkbar. Die seit über 20 Jahren auf allen öffentlichen Stufen – Bund, Kantone und Gemeinden – vorgenommenen Anstrengungen sind durchaus anerkennenswert. Andererseits fällt auf, dass es auch in letzter Zeit nicht an Hinweisen fehlt, die auf Schwierigkeiten im Vollzug schliessen lassen bzw. lassen könnten. Erwähnt sei an dieser Stelle die deutliche Kritik, welche von der Leitung der Manöver «Dreizack» an der Arbeit des beteiligten Zivilschutzes geübt worden ist. In der Öffentlichkeit hat auch die Äusserung des Chefs des kantonalen Zivilschutzes Basel-Stadt Aufsehen erregt, wonach 50 % der Schutzzäume in seinem Bereich nicht brauchbar wären.

Ich ersuche den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Der letzte Zwischenbericht über den Stand des Zivilschutzes in unserem Land (Januar 1983) stützt sich auf eine Erhebung im Jahre 1982 ab. Ist der Bundesrat bereit, Parlament und Öffentlichkeit in geeigneter Form über den neuesten Stand des Vollzugs des Zivilschutzes in der Schweiz umfassend zu orientieren?
2. Auch ohne diese Orientierung muss davon ausgegangen werden, dass beim Vollzug des Zivilschutzes in der Schweiz sehr beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen bestehen. Auf welche Ursachen führt der Bundesrat die zum Teil beunruhigenden Unterschiede zurück? Auf welche Weise will er bewerkstelligen, dass die in gewissen Kantonen bestehenden Mängel und Rückstände behoben bzw. aufgeholt werden?
3. Beim Manöver «Dreizack» wurden insbesondere auch Ausbildungsstand und Arbeit der Kader beanstandet. Wie sieht der Bundesrat den Stand der Rekrutierung und Förderung der Zivilschutzkader? Welche gezielten Massnahmen gedenkt er zu treffen, um

allfälligen Mängeln auf diesem Gebiet wirksam zu begegnen?

4. Im Zusammenhang mit der Übung «Dreizack» stellt sich die Frage, ob bei Gesamtverteidigungsübungen die Zivilschutzorgane auch wirklich im Rahmen der ihnen zugedachten Aufgaben zum Einsatz kamen. Ist beim Anlegen und Vorbereiten von Gesamtverteidigungsübungen gewährleistet, dass dabei auch die zuständigen Zivilschutzstellen des Bundes mitwirken können, um einen realistischen Einsatz des Zivilschutzes sicherzustellen?

5. Ist die vom Chef des kantonalen Zivilschutzes von Basel-Stadt gemachte erstaunliche Aussage zutreffend? Wenn ja, was gedenkt der Bundesrat zu tun, um diesem behaupteten Missstand wirksam und zeitgerecht zu begegnen?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Ammann-Bern, Basler, Blocher, Bonnard, Bremi, Cincera, Flubacher, Hunziker, Mühlemann, Nef, Villiger, Wanner, Weber-Schwyz, Zwingli (15)

### Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 1987

1. Anlässlich der Beratung des Zwischenberichtes zum Stand des Zivilschutzes vom 31. Januar 1983 (BB1 1983 I, 1333) haben der Nationalrat im Dezember 1983 und der Ständerat im März 1984 davon Kenntnis genommen, dass mit den für den Zivilschutz zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mitteln der Sollzustand gemäss Konzeption 1971 um das Jahr 2000 erreicht sein wird. Ein Postulat der vorberatenden nationalrätlichen Kommission, welche sich für einen beschleunigten Aufbau einsetzte, wurde auf Antrag des Bundesrates vom Ratsplenum mit Rücksicht auf die bestehenden finanziellen und personellen Engpässe abgelehnt. Bundesrat und Parlament haben damit verdeutlicht, dass der Aufbau des Zivilschutzes als ein langfristiges Vorhaben zu betrachten ist. Unter diesen Umständen muss eine Aufdatierung des Zwischenberichtes aus dem Jahre 1983 im gegenwärtigen Zeitpunkt als verfrüht erachtet werden. Der Bundesrat gedenkt aber, den Stand des Zivilschutzes im Rahmen eines für 1990 vorgesehenen umfassenden Berichtes zur Sicherheitspolitik erneut darzulegen.

2. Es trifft zu, dass einige Kantone noch Mühe bekunden, im Ausbau ihres Zivilschutzes der gesamtschweizerischen Entwicklung zu folgen.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement steht in Verbindung mit den für den Zivilschutz verantwortlichen Departementen der betreffenden Kantone. Deren Rückstand ist in erster Linie auf personelle Engpässe bei den kantonalen Zivilschutzämtern sowie bei Zivilschutzämtern grösserer Gemeinden zurückzuführen. Finanzielle Engpässe wurden mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Ausrichtung kantonaler und kommunaler Beiträge an den privaten Schutzausbau (ab 1. Januar 1981) sowie mit der Erhöhung des Ansatzes für die Bundesbeiträge an die Kosten der Erstellung öffentlicher Schutzzäume in den finanzschwachen Kantonen (ab 1. Januar 1986) gemildert.

Beispiele von Kantonen, welche aufgrund entsprechender politischer Entscheide der kantonalen Behörden innerhalb weniger Jahre ihren Rückstand weitgehend aufgeholt haben, lassen erwarten, dass bis zum vorerwähnten, von den eidgenössischen Räten in Aussicht genommenen Zeitpunkt die noch bestehenden Lücken in allen Kantonen

einigermassen geschlossen werden können. Sollten sich die erwarteten Fortschritte bis zum Jahre 1990 nicht abzeichnen, wird der Bundesrat gestützt auf Artikel 6 des Zivilschutzgesetzes nötigenfalls konkrete Fristen setzen.

3. Die Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes legt das Schwergewicht auf den vorsorglichen Schutz der Bevölkerung in den Schutzzäumen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde zu beziehen sind, sobald die Bedrohung ein gewisses Mass erreicht hat. Wesentlichste Aufgabe der Zivilschutzorganisation der Gemeinde ist es, die Schutzzäume bezugsbereit zu machen, die Schutzraumzuweisung und den Schutzzäumbezug zu organisieren, den Schutzzäumlaufenthalt zu leiten, Zugang zu allenfalls zerstörten Schutzzäumen zu schaffen sowie deren Insassen zu bergen und nötigenfalls sanitätsdienstlich zu versorgen. Gemessen an diesen für den Zivilschutz zentralen Aufgaben kann der Ausbildungsstand der Kader, welche die vorgeschriebenen Kurse absolviert haben, in den Ortsleitungen als gut, in den übrigen Leitungen und Formationen als ausreichend bezeichnet werden. Was noch fehlt, ist eine gewisse Routine. Diese kann – soweit sie nicht aus der beruflichen Tätigkeit oder einer früheren militärischen Kaderfunktion mitgebracht wird, – nur in der regelmässigen praktischen Anwendung im Rahmen der jährlichen Zivilschutzübungen erworben werden.

Das Kaderproblem des Zivilschutzes liegt darin, dass sich nicht genügend geeignete Kaderanwärter gewinnen lassen oder dass sich die zuständigen Gemeindebehörden noch nicht überall der entscheidenden Bedeutung der Kaderfunktionen bewusst sind. Dazu kommt, dass die für die Kaderausbildung verantwortlichen kantonalen und kommunalen Stellen zum Teil noch nicht über die erforderliche Zahl hauptamtlicher Instruktoren oder die notwendigen Ausbildungsanlagen verfügen. Dies führte in der Übung «Dreizack» dazu, dass Kaderfunktionen teilweise von noch nicht ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen versehen werden mussten.

Seitens des Bundes soll die Kadersituation der Zivilschutzorganisationen dadurch verbessert werden, dass im Rahmen der in Vorbereitung stehenden Vollzugsverordnung zu Artikel 52 der Militärorganisation der gezielte vorzeitige Übertritt von Offizieren der Armee zum Zivilschutz gefördert wird.

Von den Kantonen muss erwartet werden, dass sie das Schwergewicht ihrer Anstrengungen in der Ausbildung auf die Schulung der Kader legen.

4. In der Übung «Dreizack» wurden die Zivilschutzorganisationen von der zivilen Übungsleitung nicht nur mit den angestammten, entsprechend der Konzeption des Zivilschutzes auf den vorsorglichen Schutz der Bevölkerung ausgerichteten Aufgaben, sondern auch mit atypischen, das heisst nicht zum Verantwortungsbereich des Zivilschutzes gehörenden Aufträgen konfrontiert. Nun können und sollen die Gemeinden ihre Zivilschutzorganisation von Fall zu Fall tatsächlich auch zu Hilfeleistungen in irgendwelchen Bereichen heranziehen. Solche Einsätze sind indessen nur dann sinnvoll, wenn der Auftrag unter den Gegebenheiten wie Stärke, Ausbildungsstand, technische Ausrüstung und physische Leistungsfähigkeit der betreffenden Zivilschutzformationen überhaupt lösbar ist. Dieser Grundsatz wurde von den örtlichen Organen der Übungsleitung zum Teil zu we-

nig beachtet. Die sich aus dieser Fehlbeurteilung ergebenden Fälle nicht konzeptionsgerechter und damit auch kaum zum Erfolg führender Einsätze wurden dann bedauerlicherweise in der Berichterstattung zu Unrecht dem betreffenden Zivilschutzorganisationen angelastet.

Zur besseren Gewährleistung einer konzeptionsgerechten, das Selbstvertrauen fördernden Mitwirkung der Zivilschutzorganisationen an Gesamtverteidigungsübungen bereitet das Bundesamt für Zivilschutz in Zusammenarbeit mit den kantonalen Zivilschutzmätern zurzeit eine Wegleitung zu handen der Übungsleitungsorgane künftiger Übungen vor.

5. Nach Artikel 17 der Baumassnahmenverordnung haben die Kantone und Gemeinden die Schutzzäume regelmässig zu kontrollieren und allfällige Mängel durch die Hauseigentümer beheben zu lassen. Die Fachorgane der Kantone werden seit Jahren vom Bundesamt für Zivilschutz hierfür ausgebildet und dokumentiert. In Wahrnehmung der Oberaufsicht nimmt das Bundesamt für Zivilschutz zudem selbst Stichproben vor. Die Ergebnisse der bis heute durchgeföhrten Schutzzäumkontrollen der Kantone und Gemeinden sowie Stichproben des Bundesamtes für Zivilschutz lassen den Schluss zu, dass zwischen 80 und 90 % der Schutzzäume in betriebsbereitem Zustand sind. Die Zahl der noch Mängel aufweisenden Schutzzäume wird bei fortgesetzter Schutzzäumkontrolle rasch abnehmen. Zu den für die Stadt Basel bekanntgegebenen Zahlen ist zu bemerken, dass darin auch jene zahlreichen Fälle geringfügiger Mängel enthalten sind, durch welche die Wirksamkeit eines Schutzzäumes in keiner Weise in Frage gestellt wird.

## Ständerat Markus Kündig, CVP/ZG

### 29. September 1987 Interpellation: Einsatz des Zivilschutzes bei Unwetterkatastrophen

Der Bundesrat wird gebeten, darüber Auskunft zu geben, weshalb der Zivilschutz bei Umweltkatastrophen nicht zum Einsatz gelangen kann.

In den letzten Jahren, besonders aber in diesem Jahr, wurde unser Land von grossen Umweltkatastrophen heimgesucht. Wir werden auch in Zukunft immer wieder mit ähnlichen Vorkommnissen rechnen müssen. Dank vorbildlichem Einsatz ziviler Organisationen, aber auch unserer Armee, konnte in den meisten Fällen rasch die notwendige Hilfe zugunsten der betroffenen Bevölkerung erbracht werden. Dies soll auch in Zukunft sichergestellt werden können.

Was jedes Mal negativ auffällt, ist, dass die Zivilschutzorganisationen nicht zum Einsatz kommen. Aus den Unwettergebieten des Tessins musste mit grossem Erstaunen zur Kenntnis genommen werden, dass der Zivilschutz wegen der zu langen Mobilisierungszeit nicht eingesetzt werden konnte.

Es ist nicht leicht zu verstehen, weshalb der spezialisierte und örtlich organisierte Zivilschutz nicht als sofort bereite Einsatzorganisation mobilisiert werden kann.

## Fraktionen

Zu den Ereignissen von Tschernobyl und Schweizerhalle haben sich auch die parlamentarischen Fraktionen verschiedentlich zu Wort gemeldet. Wir fassen zusammen:

Die Fraktionen von FDP, CVP und SVP reichten am 2. Juni 1986 dringliche Interpellationen ein zum Unfall von Tschernobyl. Die SP-Fraktion meldete sich zusätzlich mit einer dringlichen Interpellation zum geplanten Kraftwerk Kaiseraugst («öffentliche Schutzzäume im Katastrophenfall weitgehend nicht verfügbar»). Gefragt wurde unter anderem nach der Sicherheit der Schutzzäume und nach der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes.

Der Bundesrat wies in seiner Antwort auf die bereits getroffenen Massnahmen und die geltende Schutzkonzeption hin, die es gestatte, die Bevölkerung über kürzere oder längere Zeit wirksam zu schützen. Der Zivilschutz könne jederzeit zur Katastrophenhilfe aufgeboten werden und sei in der Lage, mit Personal, Material und Schutzzäumen wesentlich zur Minderung von Katastrophenhäden beizutragen. Die Schutzzäume seien im übrigen innert 24 Stunden für den Zivilschutz verfügbar und könnten im Notfall auch ohne vorgängige Räumung belegt werden.

Die Fraktionsvorstösse im Zusammenhang mit dem Unfall von Schweizerhalle betrafen bezüglich Zivilschutz die Katastrophenversorgung, die Alarmierung, die bessere Ausrichtung des Zivilschutzes als Katastrophenhilfe und dessen Einsatz zur Nothilfe.

Ferner reichten zur gleichen Thematik am 2. Dezember 1986 die Fraktion der FDP eine Interpellation, am 4. Dezember 1986 die SVP deren zwei und am 19. Dezember 1986 LdU/EVP eine weitere Interpellation ein. Wie zuvor bei den Vorstösse zu Tschernobyl wies auch hier der Bundesrat auf die Konzeption des Zivilschutzes hin.

Diese Vorstösse hatten, zusammen mit jenen der einzelnen Parlamentarier, gesamthaft zur Folge, dass Bundesrätin Kopp eine Arbeitsgruppe einsetzte, die bis Ende 1987 Mittel und Wege aufzeigen soll, wie der Zivilschutz zur Nothilfe noch rascher und effizienter als bisher eingesetzt werden kann. □

**NEUKOM** 

**Mobiliar für  
Zivilschutzanlagen  
und  
Militärunterkünfte**

Beratung – Planung – Ausführung

**H. Neukom AG**  
8340 Hinwil-Hadlikon  
Telefon 01/938 01 01